

Statuten Elternverein Henggart

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Elternverein Henggart, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Henggart (ZH).

Der Elternverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Elternverein organisiert Anlässe für Erwachsene, Kinder und Jugendliche und fördert den Meinungsaustausch.

Er kann sich bei Bedarf für das Wohl der Eltern und Kinder sowie für ein kinder- und jugendgerechtes Umfeld einsetzen und die Anliegen und Interessen der Familien, Eltern und Kinder im Kontakt mit Institutionen, Organisationen und politischen Behörden vertreten.

Der Verein kann die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen anstreben.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Aktiv-Mitgliedschaft erwerben können Eltern und interessierte Personen, welche den unter Art. 2 definierten Zweck des Vereins unterstützen. Voraussetzung ist die Bereitschaft, Anlässe zu organisieren, teilzunehmen oder die Revision zu stellen. Der Verein besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Gönner-Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den unter Art. 2 definierten Zweck des Vereins unterstützen. Gönner-Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Einladung zur Mitgliederversammlung. Im Gegensatz zu den Aktiv-Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 4 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars und die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Mitglieder welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im Frühjahr und behandelt:

- Die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands
- Die Abnahme des Jahresberichts
- Die Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Rechnungsrevision
- Die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Festsetzung des Jahresprogramms
- Die Statutenänderungen

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Pro Familie zählt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

Für die Aenderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind sich diese zwei uneinig, muss die Stimme der Revision eingeholt werden.

Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstands sind auf zwei Jahre gewählt. Sie können ohne Einschränkung wiedergewählt werden. Rücktritte sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Bei der Wahl gilt das einfache Mehr.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies umfasst zum Beispiel:

- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen

Jedes Vorstandsmitglied wird für folgende Spesen entschädigt:

- Jährliches Vorstandessen (inklusive Partner) im angemessenen Rahmen
- Ausgaben für vereinsbezogene Aktivitäten gemäss Belegen

Art. 9 Rechnungsrevision

Die Revision besteht aus mindestens einer, maximal zwei Personen, welche Aktivmitglieder sind. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Für den Antrag zur Decharge-Erteilung an der Mitgliederversammlung genügt die Anwesenheit eines Revisors.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 10 Arbeitsgruppen

Nach Bedarf können zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet werden. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Die Arbeitsgruppen informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über ihre Tätigkeit.

Art. 11 Finanzen

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Aktiv-/Gönner)
- Spenden und Zuwendungen
- Beiträgen der politischen Gemeinde oder anderer Organisationen
- Einnahmen aus Projekten und Veranstaltungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.

Gönnermitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrags selbst (minimum Fr. 20.00).

Die Beiträge werden Ende des Vereinsjahres für das folgende Jahr fällig.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt, betragen jedoch höchstens Fr. 100 pro Jahr .

Art. 13**Haftung**

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen drei Jahre eingefroren, um mit diesem Startkapital einen ähnlich orientierten Verein zu gründen. Ist dies nicht der Fall, wird nach Ablauf dieser drei Jahre das Vermögen einer an der Auflösungsversammlung bestimmten Institution in Henggart übergeben.

Schlussbestimmung

Die Statuten der Gründerversammlung vom 01.01.2005 in Henggart behielten ihre Gültigkeit bis am 22.03.2018.

Die Gründungsmitglieder: Renate Balogh, Yvonne Müller, Petra Zeller

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2018 genehmigt und gelten ab diesem Datum.

Martin Baggenstoss

Evelyn Iff